

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-
Höhe im amtlichen Teil 10 und im Rellamettel 20 Goldpf.

Nr. 86

Sonnabend, den 22. November

1930

277. [A 3 Nr. 6278].

Biehzählung am 1. Dezember 1930.

Von Reichs wegen findet am 1. Dezember d. J. eine Biehzählung statt, die sich auf Pferde (ohne Militärpferde), Maultiere, Maulesel und Esel, Kindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, Kaninchen, Bienenstöcke, Silberfische und sonstige Edelpelztiere erstreckt.

Es liegt im dringenden Interesse der Reichs- und Staatsoerwaltungen, durch die Biehzählung einen Aufschluß über den wirklichen Stand und den Entwicklungsgrad der Biehwirtschaft in allen Teilen des Landes im Vergleich mit den Vorjahren zu erlangen.

Die erforderlichen Bählpapiere — Bählbezirksliste C und Gemeindeliste E — gehen den Ortsbehörden in Kürze zu. Etwaiger Mehrbedarf an Bählpapieren ist bei mir sofort anzufordern. Bis spätestens 6. Dezember 1930 sind mir ein Stück der Gemeindeliste und die Urschriften und Reinschriften der Bählbezirkslisten einzureichen. Diesen Termin ersuche ich unbedingt innezuhalten.

In die Bählbezirksliste (C) müssen alle Haushaltungen, die Bieh besitzen, eingetragen werden. Mehrere Haushaltungen auf einer Zeile auszuführen, ist unzulässig. In die Gemeindeliste (E) ist nach vorangehender sachlicher und rechnerischer Prüfung nur die Hauptsumme aus jeder Bählbezirksliste zu übernehmen.

Die Bähler sind auf die Beachtung der für sie geltenden, auf der Rückseite der Bählbezirkslisten abgedruckten Bestimmungen hinzuweisen. Zur Vermeidung von Rückfragen ersuche ich, das mir einzureichende Bählmaterial mehr als bisher auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Insbesondere sind die Einträge in den Spalten 9, 18, 20, 22—25, 31—38 und 55—58 der Bählbezirkslisten mit Rücksicht auf ihre zuchtwirtschaftliche Bedeutung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Am 1. Dezember 1930 verlaustes Bieh ist stets beim Verkäufer, nicht beim Käufer zu zählen.

Sollte der Bähler in einem Gehöft nicht erscheinen, so ist der Besitzer verpflichtet, seinen Biehbestand bis zum 2. Dezember d. J. mündlich bei der Ortsbehörde anzugeben.

Durch ortsübliche Bekanntmachungen sind die Ortsbewohner rechtzeitig von der Biehzählung am 1. Dezember in Kenntnis zu setzen; dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 hinzuweisen, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund einer Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen ausgesordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder uno vollständige Angaben

macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM. bestraft, auch kann Bieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für „dem Staate versollen“ erklärt werden.“

Gleichzeitig mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Mitteilung der Biehzählung, namentlich an Private, ohne höhere Genehmigung streng untersagt ist.

Freystadt N.-Schl., den 20. November 1930.

Der Landrat.

278. **Aushebung einer biehseuchenpolizeilichen Anordnung.**

Die Maul- und Klauenseuche unter den Biehbeständen der Landwirte Robert Hoffmann und Wilhelm Kreischmer in Liebenzig ist erloschen. Die durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. 10. 1930 — Kreisblatt Nr. 73, Ziffer 227 — über den Ortsteil Liebenzig ohne Bahnhof verhängten Schutz- und Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Freystadt N.-Schl., den 20. November 1930.

Der Landrat.

279. **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und bes § 79 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — R. G. Bl. S. 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Biegnitz folgendes bestimmt:

I.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Biehbeständen des Landwirts Otto Großmann in Lindau und des Arbeiters Hermann Baube in Hölling amtsärztlich festgestellt worden ist, werden in Lindau der Ortsteil von der Straßenkreuzung Windischborau — Neustädtel bis zur Straßenkreuzung Neusalz — Neustädtel und in Hölling der Ortsteil Kirchberg zu Sperrbezirken erklärt, für welche die Bestimmungen meiner biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 24. September 1930 — Kreisblatt Nr. 70 Ziffer 215 — ebenfalls Geltung haben.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aushebung wird erfolgen, wenn die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches

eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Reichsziehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

Freystadt N.-Schl., den 20. November 1930.

Der Landrat.

280.

Aufforderung

zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Beisitzer der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte (§§ 20, 37 ArbGG.) für die Jahre 1931 bis 1933.

Die Amts dauer der Beisitzer der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte endet am 31. Dezember 1930. Gemäß §§ 20, 37 des Gesetzes werden die Beisitzer für die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte von der höheren Verwaltungsbehörde, das ist in Preußen der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Beisitzer sind im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den im Gerichtsbezirk bestehenden Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Reich, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) eingereicht werden. Die Voraussetzungen für das Beisitzeramt sind in den §§ 21—23, 37 des Gesetzes enthalten. Ich fordere hiermit die vorschlagsberechtigten wirtschaftlichen Vereinigungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der nachfolgenden Gerichtsbezirke auf, mir bis zum 6. Dezember 1930 Vorschlagslisten einzureichen. Jede Vorschlagsliste muß mindestens die für jede der nachfolgenden Kammern genannte Zahl von Beisitzern enthalten.

Es werden benötigt:

1. Für die Arbeitsgerichte in

1. **Bunzlau:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirke Bunzlau und Naumburg a. O.)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

2. **Glogau:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirke Beuthen a. d. O., Fraustadt, Glogau, Guhrau, Herrnstadt, Politz und Steinau)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

3. **Görlitz:** (umfassend die Amtsgerichte Görlitz, Niesky, Reichenbach O.-B., Rothenburg O.-B., Seidenberg)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

4. **Grünberg:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirke Carolath, Freystadt, Grünberg, Kottopp, Neusalz)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

5. **Hirschberg:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirke Böhlenhain, Hermsdorf u. a., Hirschberg, Löhn, Löwenberg, Schmiedeberg, Schönau)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 10 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 7 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

6. **Hoyerswerda:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirke Hoyerswerda und Ruhland)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,

7. **Kanbeschütz:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirke Kanbeschütz (mit Ausnahme der Berggewerblichen Sachen) Liebau und Schömberg)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,

8. **Kauba:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirke Friedberg a. O., Greiffenberg Schl., Kauba, Marklissa)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,

9. **Liegnitz:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirke Goldberg, Haynau, Jauer, Liegnitz, Lüben, Parchwitz)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 11 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 10 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,

10. **Sagan:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirke Halsbau, Priebus, Sagan, Sprottau)

- a) für die Arbeiterkammer:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- b) für die Angestelltenkammer:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
- c) für das Handwerksgericht:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

11. **Weißwasser:** (umfassend die Amtsgerichtsbezirk Muslau und Weißwasser)

- a) für die **Arbeiterkammer**:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
b) für die **Angestelltenkammer**:
je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,
c) für das **Handwerksgericht**:
je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer,

II. Für das **Landarbeitsgericht in Görlitz**:

(umfassend die Arbeitsgerichtsbezirke in Görlitz, Hoyerswerda, Lauban, Weißwasser, Hirschberg, Bautzen, Sagan)
je 10 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

(vergl. für das Landesarbeitsgericht die Sollvorschrift

des § 37 Absatz 1 Arb. G. G., betreffend mindestens dreijähriger Tätigkeit als Besitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde.)

Für sämtliche Kammern zu I und II sind auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite getrennte Listen einzurichten.

Ich nehme im übrigen Bezug auf die den Organisationen bekannten Erlasse des Preußischen Handelsministers und des Preußischen Justizministers vom 30. April 1927 (III a 1245 M. f. G. u. G. I 1169 §. M.) und vom 25. September 1930 (III a 1734 M. f. G. u. G. und I 1624 §. M.

Für die Vorschlagslisten empfiehlt sich folgende Form:

Vorschlagsliste für die Arbeitgeberbeisitzer der Arbeiterkammer des Arbeitsgerichtes in A.

	Vorname	Name	Geburtsstag	Beruf	Adresse	Seit wann im Gerichtsbezirk tätig (Im Zweifelsfalle genau angeben).
1.	Georg	Adler	3. 7. 1893 usw.	Direktor der A. G. für ..	—	1916
2.				

Ort, Datum, Unterschrift.

Liegnitz, den 10. November 1930.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung
gez. von Spießen.

Veröffentlicht:

Freystadt N.-Schl., den 17. November 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Allen denen, welche an Haarkrankheiten leiden, sei der der Gesamtauslage unserer heutigen Nummer beiliegende Prospekt der Anna Cäillag G. m. b. H. in Frankfurt a. M. einer besonderen Beachtung empfohlen.

Der oberschlesische
Wanderer

Verlag: Gleiwitz, Gegründet 1828



Bei weitem verbreitetste
Tageszeitung Oberschlesiens
Erfolgreichstes Anzeigenblatt

Die beliebten

**Sorauer
Kalender**

sowie verschiedene
andere Kalender

für 1931 empfiehlt

**Rudolf Geislers
Buchhandlung**

Drucksachen

Verlobungs-, Vermählungs-, Geburts- u. Traueranzeigen, Besuchskarten, Visitenkarten, Postkarten u. Briefumschläge, Geschäftskart. Mitteilungen, Plakate, Preislisten Prospekte, Anhänger, Lohnbeutel Geschäftsbüch., Broschür., Hochzeits - Zeitungen, Glückwunschkarten, Menükarten, Einladungen Festlieder, Programme, Statuten

Buchdruckerei Rud. Geisler